

Gratulation

Vom (scheinbaren) Rand zum Kern juristischer Fragen



Am 20. Februar 2011 feierte der Jurist und Rechtshistoriker Dieter Nörr seinen 80. Geburtstag.

VON ALFONS BÜRGE

Mariano San Nicolò mit einer Arbeit zum Codex Hammurabi. Als Assistent beim Strafrechtler Karl Engisch habilitierte er sich bereits im Alter von 28 Jahren mit einer Arbeit zur Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht für Römisches und Bürgerliches Recht. Ein Jahr später war er Ordinarius in Münster, wo er trotz interessanter Rufe blieb, bis er 1970 nach München an das Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte wechselte, von dem er sich auch durch einen Ruf als Direktor an das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt nicht mehr weglocken ließ. Tatsächlich hat er durch kluge Anschaffungspolitik mit der antirechtlichen Institutsbibliothek ein

Wissenschaftliche Neugierde und Schaffensfreude: Dieter Nörr ist seit 1972 Akademiemitglied.

ALS DIETER NÖRR 1949/50 in München sein Jurastudium aufnahm, ließ ihm die damalige Studienorganisation die Freiheit, sich in verschwenderischer Hingabe den alten Sprachen und Kulturen in ihrer ganzen Breite, eingeschlossen die Assyriologie und Byzantinistik, zu widmen. Jurisprudenz studierte er auch, durchaus effizient, unterstützt unter anderem durch das Studium von Akten, die ihm sein Vater, damals Richter am Bundesgerichtshof in Zivilsachen, zum Üben überließ. Dabei vernachlässigte er seine kammermusikalische Neigung nie; Geige und Bratsche begleiten ihn bis heute. Nach acht Semestern legte er das Erste Staatsexamen ab, um dann noch ein Semester in Heidelberg sowie ein inspirierendes Studienjahr in Rom anzuschließen. Da das Referendariat damals durchaus Gelegenheit zur Arbeit an einer Dissertation ließ, erfolgte in dieser Zeit (1955) die Promotion bei

Forschungsinstrument geschaffen, das weltweit einzigartig ist, wie nicht zuletzt die regen Arbeitsbesuche von ausländischen Wissenschaftlern beweisen. Zahlreiche Ehrungen, darunter drei gewichtige Ehrendoktorate (Amsterdam, Paris II – Panthéon-Assas, Kyushu Univ.), Mitgliedschaften in anderen Akademien (u. a. Wien, Heidelberg, Düsseldorf, Accademia Nazionale dei Lincei in Rom) und wissenschaftlichen Vereinigungen unterstreichen den Ruf, den er sich mit seinem wissenschaftlichen Wirken erworben hat.

Vom Rand zum Kern

Seine wissenschaftlichen Arbeiten setzen oft an scheinbar am Rande liegenden Texten und Problemen an, zielen jedoch regelmäßig auf zentrale juristische Fragen: handle es sich hier nun um Kernbegriffe des Zivilrechts – so in einem frühen Aufsatz zu Fragen des Ersatzes immateriellen Schadens, mit dem Dieter Nörr die lange Liste der Literatur zur Ersatzfähigkeit von entgangenen Nutzungsvorteilen anführt und dem sich der

Bundesgerichtshof in wichtigen Aspekten abgeschlossen hat, so zum Haftpflichtrecht, wo er im Blick auf Kausalitätsfragen im römischen Recht neue Gesichtspunkte entdeckt hat, die auch für die Rezeptionsgeschichte einen Schlüssel zum Verständnis liefern können, so zur Entstehung der modernen Ersitzung im Widerspiel zur Verjährung –, oder handle es sich um rhetorische Strukturen in römischen Rechtstexten, deren Bedeutung mit der modernen Wiederentdeckung der Rhetorik evident wird, oder gehe es schließlich um Fragen des Verhältnisses der griechischen Städte zum sich verfestigenden Prinzipat. Darüber sollen Untersuchungen wie die zum philosophischen Denken des jungen Savigny nicht vergessen werden, wo Dieter Nörr u. a. auf die Bedeutung Jacobis, aber auch auf die religiöse und künstlerische Dimension in Savignys Denken aufmerksam macht. Selbst im Blick auf oft scherzhafte rechtskritische Äußerungen in der römischen Antike fördert er prägende Züge römischer Juristen zu Tage. Oft sind es Texte, die schnell überlesen werden, die ihn weiterführen: So gelingt es ihm, anhand eines kleinen inschriftlichen Protokolls einer Unterwerfungserklärung aus Spanien grundlegende Züge römischen Völkerrechts sichtbar zu machen; daran anknüpfend vertieft er die Bedeutung eines Kernbegriffs wie der *fides* in weiteren Arbeiten.

Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte

Der weite Bogen des wissenschaftlichen Interesses wird noch deutlicher, wenn man die drei Bände seiner gesammelten Schriften in die Hand nimmt: „*Historiae Iuris Antiqui*“, Geschichten des Antiken Rechts. Der Gedanke führt zu Herodot, den Cicero als Vater der Geschichte bezeichnete und dabei die von ihm erzählten unzähligen Geschichten hervorhob, ein Zug, den eine spätere, von Schlacht zu Schlacht eilende Geschichtswissenschaft kritisierte. Doch wie der neugierige Blick Herodots noch einen modernen Reporter um die Welt begleiten konnte, lädt er den Wissenschaftler ein, Kulturräume aufzusuchen und in ihnen Kulturgeschichte zu erleben. So animiert das Arbeiten römischer Juristen mit *exempla* Dieter Nörr zum Nachdenken über deren Vorgehen in Abgrenzung zu einem Case Law. Eindrücklich ist sein Ringen um das Verständnis des griechischen und römischen Prozesses und Rechtsverfahrens, das oft an einem inschriftlich oder auf einem Papyrus fragmentarisch überlieferten Text einsetzt und dann das Umfeld sorgfältig absucht, um unversehens neue Linien zu entdecken. Kritische Distanz, die die Selbstiro-

nie des Forschers nicht meidet, zeichnet ihn aus. In allem ist die Selbstverständlichkeit anregend, die jeweiligen geistesgeschichtlichen und philosophischen Zusammenhänge mit zu bedenken, Zwischenräume auszuloten und seit je, schon bevor es wissenschaftspolitisch Mode wurde, interdisziplinär zu arbeiten. Dieter Nörr zeigt, dass dies nur jenem reichen Ertrag verspricht, der im angestammten Bereich handwerklich wie methodisch sicher und gründlich arbeitet. Das Bestechende an seinem Vorgehen ist der Ansatz, von Texten aus zu denken, die Anlass geben, neue Räume zu erobern. So hat er als bewegter Bewegter auch weltweit viele Schüler und von ihm inspirierte Wissenschaftler gefunden, doch nie eine eigentliche Schule geformt, weil eben die Welt in Bewegung ist.

Die drei Bände der gesammelten „*Historiae Iuris Antiqui*“ umfassen gut 2.500 Seiten. In den zehn Jahren seit der festlichen Übergabe in unserer Akademie hat Dieter Nörr Beiträge verfasst, die ohne Weiteres einen nächsten Band füllen würden, Aufsätze, die ebenso anregend, oft verblüffend neu und unerwartet sind. Da die Texte, die zu solchen Untersuchungen animieren, reichlich vorhanden sind und die Neugierde Dieter Nörrs, die kleinen Rätsel anzugehen und sich den großen Fragen zu stellen, ungebrochen ist, können wir ihm für die kommenden Jahre nur die wissenschaftliche Schaffensfreude wünschen, die ihn stets ausgezeichnet hat.

Die Akademie hat zudem besonderen Grund, Dieter Nörr zu danken. Neben den Aufgaben akademischer Selbstverwaltung (Dekanate in Münster und München sowie die Mitwirkung bei der Gründung der juristischen Fakultät in Bielefeld) hat er ihr, seit er 1972 als damals jüngstes Mitglied in unsere Akademie aufgenommen wurde, in vielfältiger Weise gedient. Besonders prägend war seine Amtsführung als Sekretar der Philosophisch-historischen Klasse von 1982 bis 1990. Ganz im Dienste der Wissenschaft stand sein Wirken als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Kommission für die Herausgabe des *Thesaurus Linguae Latinae*. Gerade diese Arbeit lässt nochmals das wissenschaftliche Profil eines Gelehrten erkennen, der über sein mit der Antiken Rechtsgeschichte ohnehin nicht enges juristisches Fachgebiet weit hinausgreift und daher auch international als kompetenter Fachmann geschätzt wird. ■

DER AUTOR

Prof. Dr. Dr. Alfons Bürge ist Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht und Deutsches Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und seit 2004 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.